

# Niederschrift

(öffentlicher Teil)

über die **36.** Sitzung des **Hauptausschusses**

---

<b>Sitzungstermin:</b>	<b>Mittwoch, 28.11.2018</b>
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	19:38 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	im Ratssaal, Am Markt 1,

---

## Anwesend waren:

Ausschussvorsitzender  
Bürgermeister Axel Clauß

Fraktion der CDU  
Herr Peter Nössler  
Frau Juliane Schering  
Herr Henry Stricker  
Herr Wolfgang Tylsch

Fraktion der SPD  
Herr André Saage

Fraktion DIE LINKE/Bündnis 90.Die Grünen  
Herr Klaus Peter Krause

Fraktion der FWG/BB  
Herr Kurt Schröter

Verwaltung  
Frau Roswitha Dänzer  
Frau Eva Haseloff  
Frau Renate Isermann

Herr Michael Sonntag  
Herr Michael Stephan  
Herr Gerd Boos  
Frau Beatrice Keydel

Leiterin Hauptamt  
Amtsleiterin Kämmerei  
Amt für Bildung, Kultur u. Soziales  
(in Vertretung für Frau J. Engel)  
Leiter Bauamt  
Leiter Ordnungsamt  
Stabsstelle ZGM  
Stabsstelle ZGM

## Es fehlten:

Fraktion der CDU  
Herr Thomas Seydler entschuldigt

Fraktion DIE LINKE/Bündnis 90.Die Grünen  
Herr Siegfried Nocke entschuldigt

**Gäste:** 7 Einwohner

Beschlussfähigkeit war gegeben:

war nicht gegeben:

**Protokoll:**

1. **Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung**  
Der Bürgermeister begrüßte alle anwesenden Hauptausschussmitglieder und Gäste und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend machte er auf die fristgemäße Einladung und öffentliche Bekanntmachung aufmerksam. Danach wurde die Tagesordnung einstimmig angenommen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

2. **Hinweis auf den § 33 KVG LSA "Mitwirkungsverbot" zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung**  
Der Bürgermeister verwies auf die Verfahrensweise zum Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung.
3. **Bestätigung der Niederschrift der 35. Sitzung des Hauptausschusses vom 23.10.2018**  
Ohne Änderungen wurde die Niederschrift bestätigt.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

4. **Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung des Hauptausschusses gemäß § 52 (2) KVG LSA**  
Der Bürgermeister gab die nicht öffentlichen Abstimmungsergebnisse aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.10.2018 bekannt.
5. **Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 30 min.)**  
Irena Gräwert, Bürgerinitiative „Saustall Düben“:  
Frau Gräwert merkte an, dass sie bereits im Bauausschuss am 26.11.2018 fragte, warum keine Bürgerversammlung für die öffentliche Auslegung des BlmSch-Verfahrens einberufen wurde. Ihr wurde daraufhin geantwortet, dass die Stadt damit nichts zu tun hat, da es sich um ein BlmSch-Verfahren handelt. Dies sieht sie aber nicht so. Wenn in Düben oder Coswig (Anhalt) zu einer Bürgerversammlung eingeladen wird, dann ist es vollkommen egal, wer für die Genehmigung zuständig ist. Die Veranstalter laden Vertreter der Genehmigungsbehörden ein (z. B. den Vorhabenträger, den Landkreis und die Stadtverwaltung), wer dann absagt, ist selbst schuld. Sie findet die ihr im Bauausschuss erteilte Antwort rechtlich nicht in Ordnung. Deshalb nochmals die Frage:  
Warum wurde keine Bürgerversammlung einberufen?  
Der Bürgermeister antwortete, dass das BlmSch-Verfahren kein Verfahren ist, was bei der Stadt Coswig (Anhalt) geführt wird. Verantwortliche sind insbesondere der Landkreis Wittenberg und auch das Landesverwaltungsamt. Insofern ist diese Frage nicht Angelegenheit der Kommune und in dem Zusammenhang auch nicht zulässig.  
Frau Gräwert vertrat die Meinung, dass eine Bürgerversammlung von der Stadt einberufen wird und die ihr gegebene Antwort nicht richtig ist.

Frau Gräwert:

Im Bauausschuss am Montag fragte ich, über welche Haushaltsstelle werden die städtischen Kosten für die Normenkontrollklage gegen den B-Plan abgerechnet. Schließlich wird es der Stadt vielleicht viel Geld kosten.

Herr Nössler sagte dazu, dass es darauf ankommt, wer gewinnt und dann wird über die Kosten gesprochen. Das ist unzulässig. Jede Ausgabe ist eindeutig einer Haushaltsstelle zuzuordnen, auch Rückstellungen für zukünftige Ausgaben.

Deshalb fordert sie eine ordentliche Antwort auf ihre Frage.

Der Bürgermeister antwortete, dass der Haushaltsplan als Satzung keine Auswirkung entfaltet, sondern nur für die Verwaltung bindend ist. Er wies auch nochmals darauf hin, dass die Stadt im Rahmen des Normenkontrollverfahrens eine besondere Stellung hat, weil sie auch Beklagte ist. Herr Nössler hat Recht, dass über die Kosten eines solchen Rechtsverfahrens am Ende entschieden wird. Insofern wären alle Aussagen hierzu spekulativ und auch besteht die Gefahr, dass die Stadt ihre Rechtsposition als Beklagte in einem offenen Verfahren schwächt.

Frau Gräwert:

Hat die Stadt im Zusammenhang mit der Normenkontrollklage zum B-Plan „Schweinehaltung Düben“ einen externen Experten, z. B. Rechtsanwälte, mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt bzw. sonstige Expertisen durch Gutachter und Planer beauftragt oder in Anspruch genommen?

Der Bürgermeister entgegnete, dass die Stadt im vorliegenden Verfahren Beklagte im Normenkontrollverfahren vor dem OVG Magdeburg ist und um die eigene Position nicht zu schwächen, wird er hierzu nicht antworten.

Frau Gräwert:

Wann und mit welcher Begründung wurde vom Ortschaftsrat Düben angeregt, die Hauptsatzung bezüglich der Durchführung von Einwohnerfragestunden für dieses Gremium zu ändern?

Der Bürgermeister sagte eine schriftliche Beantwortung zu.

Frau Gräwert:

Auf welcher Rechtsgrundlage untersagt die Stadtverwaltung der Dübener Ortsbürgermeisterin fragen aus der Einwohnerfragestunde mündlich in der Sitzung zu beantworten, wenn die Antwort bekannt ist und ein JA oder NEIN ausreicht?

Der Bürgermeister antwortete, dass die Stadt der Ortsbürgermeisterin weder untersagt Aussagen zu treffen noch untersagt sie ihre irgendwelche Stellungnahmen abzugeben. Die Stadt Coswig (Anhalt) sieht sich aber in der Pflicht, die Ortsbürgermeisterin zu schützen, davor, dass ihr aus Aussagen, die sie trifft, Nachteile erwachsen. Und auch die Kommunalverfassung besagt eindeutig, dass Fragen in Angelegenheit der Kommune an das Gremium zu richten sind, welches etwas entscheiden kann. Der Ortschaftsrat Düben und auch alle anderen Ortschaftsräte haben nach der Kommunalverfassung nur ein Anhörungsrecht, die Entscheidung wird in den jeweiligen Ausschüssen bzw. im Stadtrat getroffen. Auch können Sie die Ortschaftsräte nicht zwingen, irgendwelche Aussagen zu treffen.

Frau Gräwert:

Ist Ihnen bekannt, wann und wo die erneute Auslegung des BImSch-Verfahrens stattfindet und gibt es schon einen neuen Erörterungstermin?

Der Bürgermeister antwortete, dass das BImSch-Verfahren ein Verfahren ist, welches beim Landesverwaltungsamt und beim Landkreis Wittenberg geführt wird, so dass sich Frau Gräwert an diese zuständigen Stellen wenden sollte. Es ist keine Angelegenheit der Kommune und deshalb ist die Frage nicht zulässig. Frau Gräwert vertrat die Meinung, da die Unterlagen zum BImSch-Verfahren im Bauamt ausgelegt werden, dass die Stadt damit dann auch zu tun hat.

Der komplette B-Plan für die Schweinehaltung Düben wurde in der Stadtverwaltung aufgestellt und jetzt wird von der Stadt behauptet, sie hätten damit nichts zu tun.

Stadtrat Nössler erläuterte, dass der B-Plan nach BauGB § 1 ff aufgestellt wurde, d. h., die politische Gemeinde ist für die B-Plan-Aufstellung zuständig. Für die Durchführung eines Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist die Gemeinde (Stadt) nicht zuständig, sondern der Landkreis oder das Landesverwaltungsamt.

Er erklärte, dass die Stadt die B-Pläne erstellt, auf deren Grundlage dann Bauanträge gestellt werden können. Die Zuständigkeit der Bauanträge liegt dann prinzipiell beim Landkreis und evtl. sogar als Immissionsschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt. Die Stadt Coswig (Anhalt) hat nicht das Potenzial die Fachleute vorzuhalten. Die Stadt macht das Land nur baureif und die Anträge werden an zuständiger Stelle entschieden.

## 6. Schaffung einer Ausbildungsstelle für Verwaltungsfachangestellte im Ausbildungsjahr 2019/2020

**Vorlage: COS-BV-502/2018**

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

## 7. Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

**Vorlage: COS-BV-514/2018**

Stadtrat Stricker hinterfragte auf Seite 17 der Synopse den § 16 Abs. 6 der Hauptsatzung, in dem es heißt, dass der Ortschaftsrat in eigener Zuständigkeit **abschließend** entscheidet über u. a. Gemeindestraßen. Da der Ortschaftsrat nur beratend angehört wird, ist es seiner Meinung nach nicht möglich, dass er abschließend entscheiden kann.

Stadtrat Nössler erklärte, dass dies im § 84 Abs. 3 KVG LSA geregelt ist und dies nur im Rahmen der ihm im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. In der alten Hauptsatzung wurde im § 6 Abs. 5 die Wertgrenze entsprechend Einwohnerzahl bis 3.000 € bzw. bis 5.000 € über die abschließend in eigener Zuständigkeit entschieden werden durfte, direkt festgeschrieben. Da der Bürgermeister über die Geschäfte der laufenden Verwaltung bis 10.000 € entscheiden darf, ist dieser Passus kontraproduktiv und könnte anders formuliert werden. Es handelt sich hier um kommunale Selbstverwaltung und ist rechtlich in Ordnung. Er zitierte den § 84 Abs. 3 aus der Kommunalverfassung.

Der Bürgermeister erläuterte, dass die Entscheidung nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich ist und mit 3.000 € werden die Ortschaften keine Gemeindestraße ausbauen können.

Ohne weitere Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

## 8. Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und seine Ausschüsse

### Vorlage: COS-BV-526/2018

Der Bürgermeister verwies auf den § 6, in dem zwei Varianten zur Abstimmung angeboten werden. Die Variante 2 resultiert aus der neuen Datenschutzgrundverordnung, wonach die Einwohner nicht mehr verpflichtet werden dürfen, öffentlich ihren Namen und ihre Adresse bekannt zu geben.

Der Bürgermeister bat um Diskussion zur vorliegenden Geschäftsordnung.

Stadtrat Nössler sieht mit der Erweiterung im § 2 Abs. 3 eine große Gefahr, dass gegen das Bekanntmachungsverbot von öffentlichen Sitzungen verstoßen wird, auch wenn dafür die qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel aller Mitglieder) erforderlich ist. Dieser erweiterte Tagesordnungspunkt ist dann nie öffentlich bekannt gemacht. Er wies auf die Regelung der sogenannten Dringlichkeitssitzung nach § 53 Abs. 4 KVG LSA hin, wonach ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden kann. Aus diesem Grund sollte nicht regulär die Möglichkeit zur Aufnahme eines dringlichen Tagesordnungspunktes eingeräumt werden, auch wenn die 2/3 Mehrheit des Stadtrates erforderlich ist. Dieser Passus baut nur Rechtsstreitigkeiten vor.

Stadtrat Stricker schloss sich den Ausführungen von Stadtrat Nössler an und auch er sieht hier rechtlich das Problem der nicht öffentlichen Bekanntmachung. Der Bürgermeister verwies auf den Tatbestand der Dringlichkeit, welcher erst einmal gegeben sein muss. Die Schwelle für die Dringlichkeit wird vom Gesetzgeber sehr hoch gelegt und auch muss die 2/3 Mehrheit des Stadtrates vorliegen. Stadträtin Schering teilte die Bedenken von Stadtrat Nössler.

Stadtrat Nössler wies nochmals darauf hin, dass immer die Möglichkeit besteht, auch vor Beginn einer ordentlichen Sitzung, kurzfristig eine Dringlichkeitssitzung einzuberufen. Dies wäre dann eine gesonderte Sitzung, die im Anschluss an eine ordentliche Sitzung stattfinden könnte.

Stadtrat Krause vertrat die Meinung, dass im § 2 Abs. 3 der Satz 3 dahin gehend geändert werden sollte, dass bei Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die im nicht öffentlichen Teil zu behandeln wäre, dies zu Beginn einer öffentlichen Sitzung erfolgen sollte und nicht erst zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung.

Stadtrat Nössler stellte den **Antrag**, im § 2 Abs. 3 Satz 2 (in rot geschrieben) zu streichen.

Abstimmung des Antrages:

Dafür = 6      Dagegen = 1      Enthaltung = 1

Damit wurde der Antrag angenommen und der Satz 2 gestrichen.

Stadtrat Krause stellte den Antrag, dass im § 2 Abs. 3 letzter Satz das Wort „nicht“ in „nicht öffentlicher Sitzung“ gestrichen wird. Das widerspricht den Absatz 4, wonach die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung über den öffentlichen und nicht öffentlichen Teil beschlossen wird.

Stadtrat Nössler erklärte, dass, was in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten ist, auch erweiterbar ist, weil es die Öffentlichkeit nicht betrifft. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil nur möglich, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und keiner widerspricht. Wenn ein Stadtrat eine Erweiterung nicht möchte, da es für ihn zu überraschend kommt und er sich noch vorbereiten muss, kann er dies ablehnen. Das hat mit Dringlichkeit nichts zu tun.

Stadtrat Krause zog daraufhin seinen Antrag zurück.

Der Bürgermeister verwies auf den § 6 – Einwohnerfragestunde – in dem zwei Varianten angeboten werden. Die Variante 2 wurde in der Stadt Dessau-Roßlau in deren Hauptsatzung aufgenommen und vom Landesverwaltungsamt genehmigt.

Stadtrat Krause erscheint das vorherige Anmelden für zu bürokratisch.

Der Bürgermeister erläuterte, dass es darum geht, dass der Bürger nicht gezwungen werden kann, öffentlich seinen Namen zu nennen. Auch kann durch die Verwaltung vorab geprüft werden, ob die formellen Voraussetzungen, um Fragen in der Einwohnerfragestunde zu stellen, vorliegen. Dazu muss derjenige Einwohner/in der Stadt sein.

Stadtrat Krause sieht hierbei das Problem, dass der Einwohner in die Sitzungen kommt und wie bisher seine Fragen stellen will und dies dann nicht kann, da er sich nicht vorher angemeldet hat.

Der Bürgermeister antwortete, dass nach Kommunalverfassungsgesetz (§ 28 Abs. 2 KVG) allen Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen ist, in Angelegenheit der Kommune Fragen zu stellen und dies auch weiterhin möglich ist. Mit diesen Regelungen wird der neuen Datenschutzgrundverordnung entsprochen.

Stadtrat Nössler sieht das vorherige Einreichen von Fragen der Einwohner positiv, da sich die Verwaltung darauf vorbereiten kann, sachdienliche Antworten geben kann und der Bürger wird nicht vertröstet und bekommt erst schriftlich Auskunft.

Der Bürgermeister lies über die Varianten zum § 6 abstimmen:

Variante 2:

Dafür = 8                      Dagegen = 0                      Enthaltung = 0

Damit entschied sich der Hauptausschuss einstimmig für die Variante 2.

Danach wurde die Geschäftsordnung mit den Änderungen einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
<b>10</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**9. Beteiligungsbericht der Stadt Coswig (Anhalt) zum Haushaltsplan 2019**

**Vorlage: COS-INFO-503/2018**

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
<b>10</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**10. Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushalt 2019**

**Vorlage: COS-BV-504/2018**

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	7	0	1

#### 11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

##### Vorlage: COS-BV-505/2018

Stadtrat Nössler bat um Korrektur im Vorbericht – Änderung auf 2019 -.

Ohne weitere Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

#### 12. Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

##### Vorlage: COS-BV-515/2018

Stadtrat Stricker merkte an, dass über diese Satzung bereits mehrfach beraten und dabei über den Sinn diskutiert wurde, eine Wesensprüfung mit einfließen zu lassen. Eine Änderung kann er in der vorliegenden Satzung nicht feststellen.

Er schlug folgende Änderung des § 7 Abs. 4 vor:

„Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 2 und Abs. 3 kommt eine Besteuerung nach den im § 6 Abs. 1 a) bis 1 c) angeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Monats in Betracht, **wenn in einem erfolgreichen Wesenstest durch einen staatlich zugelassenen Sachverständigen eine erfolgreiche Prüfung abgelegt wurde, so dass** die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag den Leinen- und Maulkorbzwang aufhebt.“

Er führte aus, dass die vorhandene Liste sehr eng begrenzt ist, und der Unterschied in der vorliegenden Form nicht richtig. Er denkt, wenn ein Hund in einem Wesenstest bewiesen hat, dass er nicht gefährlich ist und damit die Befähigung hat, sollte man es in diese Satzung mit einfließen lassen.

Stadtrat Nössler teilte mit, dass diese Anfrage in der gestrigen Finanzausschusssitzung in der Einwohnerfragestunde noch einmal vorgebracht wurde und dass einfach parse diese 4 aufgeführten Rassen willkürlich herausgegriffen wurden. Sicherlich fallen diese öfters auf, deshalb aber eine Pauschalisierung zu machen findet er nicht gut. Wenn nachgewiesen wurde, dass das Tier nicht auffällig ist, sollte eine entsprechende Ermäßigung erfolgen. Und anders herum, wenn andere Hunderassen auffallen, sollten diese einen erhöhten Steuersatz zahlen. Das sollte in die Hundesteuersatzung mit eingearbeitet werden.

Frau Haseloff erläuterte, dass gefährliche Hunde ohne Wesenstest überhaupt nicht gehalten werden dürfen.

Herr Stephan ergänzte, dass der Hund immer gefährlich bleibt, der Hundehalter bekommt nur mit der erfolgreichen Ablegung des Wesenstests die Erlaubnis für die Führung eines gefährlichen Hundes. Das schreibt das Gesetz so vor. Deshalb muss eine Änderung in der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) so formuliert werden, dass diese gesetzeskonform ist.

Der Bürgermeister wies deutlich darauf hin, dass der so eingereichte Änderungsantrag vorher nicht auf rechtliche Umsetzbarkeit von der Verwaltung geprüft werden konnte und eine Beratung des Gremiums auf Umsetzbarkeit dementsprechend nicht erfolgen konnte.

Stadtrat Stricker bat um Abstimmung seines Antrages. Sollte sich im Nachgang herausstellen, dass dies rechtlich nicht richtig ist, hat man immer noch die Möglichkeit, dies im Stadtrat zu korrigieren.

Der Bürgermeister lies über diesen **Antrag** abstimmen mit folgendem Ergebnis:

Dafür = 7      Dagegen = 0      Enthaltung = 1

Damit wurde dem Antrag zur Änderung des § 7 Abs. 4 zugestimmt.

Im Anschluss wurde über die geänderte Beschlussvorlage abgestimmt und diese einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

**13. Auflösung der Ortsfeuerwehren Köselitz und Grochewitz**  
**Vorlage: COS-BV-507/2018**

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

**14. Grundsatzbeschluss zur zukünftigen Struktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)**  
**Vorlage: COS-BV-506/2018**

Stadtrat Krause teilte mit, dass er nach Recherchen und Umfragen nun doch anderer Meinung ist, als er es in der letzten Hauptausschusssitzung mitgeteilt hatte. Er stellte den Antrag, dass die zukünftige Struktur 6 + 1 lauten soll und Weiden selbstständig bleibt. Er hat die Aussage erhalten, dass dies auf keinen Fall den Haushalt der Stadt belasten würde. Auch sichert man damit eine größere Einsatzbereitschaft in dieser Wehr.

Herr Stephan hinterfragte nach den Stadtrat Krause vorliegenden neuen Erkenntnissen, dass der Stadt keine Kosten entstehen und der Brandschutz gesichert ist.

Stadtrat Krause erläuterte, dass er aus der großen Beratung mit allen Fraktionsvorsitzenden mit dem Ergebnis gegangen war, dass der Haushalt ohne die Einführung der neuen Struktur mehr belastet werden würde. Und da die Fraktion auch Verantwortung für den Haushalt trägt, hatte man sich für die Variante 1 mit 6 Stützpunktfeuerwehren entschieden.

Herr Stephan entgegnete, dass die Einsatzbereitschaft in diesem Bereich, ob nun mit oder ohne Weiden, abgesichert ist, so dass dies relativ zu betrachten wäre. Die Variante 6 + 1 stand in einer ähnlichen Debatte schon einmal auf der Tagesordnung, da hieß es aber noch 6 + 2. Inzwischen hat die Wehr Hundeluft freiwillig den Weg nach Jeber-Bergfrieden gefunden.

Die damalige Fraktionsrunde, die sich mit diesem Thema befasst hatte, thematisierte die Variante 6 + 1. Die Argumente für die Varianten 6 + 1 waren immer die gleichen und auch die Diskussionsgrundlage, da 6 + 1 an der eigentlichen Struktur nichts ändert. Aber es gab auch immer wieder den Hinweis aus Weiden, auch 6 + 1 passt uns nicht, wir verlieren Stimmrecht durch die Satzung und wir verlieren unsere Selbstständigkeit.

Herr Stephan machte noch einmal deutlich, kein einziger Stützpunkt hat in irgendeiner Form Stimmrecht, auch kein Ortswehrleiter oder Stützpunktwehrleiter hat Stimmrecht. Die Stadt bedient sich in beratender Funktion eines Stadtwehrleiters, auch der trifft keine Entscheidungen. Die Entscheidung trifft die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ausschüssen. Es wird keine Feuerwehr geschlossen. Das einzige was die Ortsfeuerwehren verlieren, ist der Status einer selbstständigen Feuerwehr, er ist dann ein unselbstständiger Standort. Nichtsdestotrotz wird der neue Stützpunktwehrleiter in irgendeiner Form Einschränkungen vornehmen, die dazu führen, dass Veranstaltungen im Gerätehaus innerhalb der Ortschaft eingeschränkt werden.

Herr Stephan machte deutlich, dass ein Grund, warum über dieses Thema in der Form solange diskutiert wurde, ist, dass die Eröffnung dieser Diskussion mit dem Totschlagargument beendet wurde. Jeglicher Kompromiss wurde abgewiesen mit dem Hinweis, entweder so wie wir wollen, oder wir treten aus.

Er wies darauf hin, dass es darum geht, ein bereits beschlossenes Dokument (Risikoanalyse) umzusetzen. Jeder Ortswehrleiter kannte diesen Beschluss, aber erst mit der Umsetzung dieser Risikoanalyse durch Änderung der Feuerwehrgesetzgebung kam der Aufschrei.

Stadtrat Nössler machte deutlich, dass sich an seiner Meinung zur Problematik nichts geändert hat. Er hatte versucht, Einfluss auf die anwesenden Vertreter zu nehmen, wofür die Veranstaltung gedacht und der Stadtrat komplett eingeladen war. Auch steht er zu seiner Aussage und zu den genannten Gründen, gerade was die Beschaffung von Fahrzeugen an den einzelnen Standorten betrifft, die nicht mehr gewährleistet werden kann und in den Ortsteilen nur noch alte Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Hauptproblem bei den Kameraden aus Weiden ist, dass die neue Stützpunktwehr in Jeber-Bergfrieden gemeinsam mit Hundeluft zusammen entsteht; eine relativ große Wehr mit ca. 50 Kameraden. Die Verwaltung hat bereits entsprechende Ausbildungen (Zugführer) angeschoben, damit diese zeitnah erfolgen können. Hinsichtlich der Beschlussvorlage regte er an, damit es für den außen stehenden auch verständlich wird, im Beschlussvorschlag die 6 Stützpunktfeuerwehren mit den Standorten aufzuzählen. Dem Bürger ist die Risikoanalyse nicht bekannt, auf die hier Bezug genommen wird.

Der Bürgermeister lies über den **Antrag** von Stadtrat Krause, dass die zukünftige Struktur 6 + 1 lauten soll, abstimmen:

Dafür = 1      Dagegen = 6      Enthaltung = 1

Damit wurde der Antrag abgelehnt.

Die Anregung von Stadtrat Nössler, den Beschlussvorschlag zu erweitern, wird mit in den Stadtrat genommen.

Danach wurde die geänderte Beschlussvorlage mehrheitlich zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	6	1	1

#### 15. **Kalkulation der Verwaltungskosten zur Umlegung der Verbandsbeiträge** **Vorlage: COS-BV-512/2018**

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

16. **Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, einschließlich ihrer Ortschaften (Umlagesatzung 2017)**

**Vorlage: COS-BV-513/2018**

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

17. **Vertrag über die Kostenbeteiligung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA für einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal in der Neuen Straße in Coswig (Anhalt)**  
**Vorlage: COS-BV-497/2018**

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	0	8	0	0

18. **Widmung einer Verkehrsfläche im B-Plangebiet "Schwarzer Weg Süd", Coswig (Anhalt),**  
**Vorlage: COS-BV-517/2018**

Stadtrat Nössler, in seiner Funktion als Vorsitzender des Bauausschusses, teilte mit, dass dem Bauausschuss eine Vorschlagsliste mit Namen für diese Straße vorlag. Diese Vorschlagsliste entstand als Ergebnis einer Bürgerbefragung und war sehr breit gefächert. Mehrheitlich wurde in dieser Befragung der Straßename „Alte Gärtnerei“ vorgeschlagen und der Bauausschuss schloss sich diesem Votum an.

Stadtrat Tylsch erinnerte daran, dass man irgend wann mal mit Stadtallendorf übereingekommen war, dass die Stadt Coswig (Anhalt) auch eine Straße oder einen Platz nach Stadtallendorf benennt, so wie Stadtallendorf einen Platz „Coswig (Anhalt)“ benannt hat. Das wäre jetzt die Chance gewesen.

Dem Bürgermeister ist dies bekannt, aber dieser Vorschlag kam nicht aus der Bevölkerung und war auch nicht so drängend, dass man es hätte umsetzen müssen.

Der Hauptausschuss schloss sich dem Vorschlag „Alte Gärtnerei“ mehrheitlich an.

Die Beschlussvorlage wurde zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
<b>10</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

### **19. Anfragen und Mitteilungen**

Der Bürgermeister informierte über den Besuch des US-Generalkonsuls für die neuen Bundesländer am 10.12.2018 in Coswig (Anhalt). Es wird ein Gespräch zwischen Bürgermeister und Generalkonsul in der Zeit zwischen 10:00 und 11:00 Uhr geben. Von 11:00 – 12:00 Uhr wird es eine Diskussionsrunde zwischen dem Generalkonsul und Schülern des Lucas-Cranach-Gymnasiums Wittenberg und der Sekundarschule Coswig (Anhalt) geben. Danach erfolgt der Besuch der Herzkllinik.

Mit dem Ärztlichen Leiter der Herzkllinik wurde verabredet, dass man evtl. über den Generalkonsul eine Forschungsvereinbarung mit Übersee abschließt. Die Stadt Coswig (Anhalt) verbindet die Besonderheit, dass Heinrich Berger, ein Sohn dieser Stadt, die Nationalhymne für den Bundesstaat Hawaii geschrieben hat und dort sehr anerkannt ist.

Auch hat der Bürgermeister mit dem Bürgermeister der Stadt Honolulu Kontakt aufgenommen.

Nachdem es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gab, beendete der Bürgermeister den öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Coswig (Anhalt), den 18.12.2018

A. Clauß  
Bürgermeister

Noeßke  
Protokollantin